



Korruptionsverbote im Gesundheitswesen

Grenzen der Netzwerktätigkeit

Eine enge Kooperation zwischen Ärzten, Krankenhäusern, Physiotherapeuten, Sanitätshäusern oder Apotheken ist nicht nur wünschenswert, in vielen Fällen ist sie für den Behandlungserfolg geradezu unerlässlich. Im Blick bleiben muss bei jeder Zusammenarbeit, wie weit sie gehen darf, um nicht als unzulässige Korruption gewertet zu werden.

Korruption – kurz gesagt: das unerlaubte Geben und Nehmen – beeinträchtigt im Gesundheitswesen den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt insbesondere das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen. Die vom Gesetzgeber im Jahr 2016 neu in das Strafbuch eingeführten Antikorruptionstatbestände des §§ 299a und 299b StGB (Bestechlichkeit bzw. Bestechung im Gesundheitswesen) ergänzen die bereits bestehenden berufs- und sozialrechtlichen Regelungen und ermöglichen seitdem auch eine gesonderte strafrechtliche Verfolgung korrupten Verhaltens im Gesundheitswesen.

Rechtliche Grenzen der Kooperation

Zentrale Vorschriften der berufsrechtlichen Beurteilung sind § 31 und § 32 MBO-Ä, nach denen es Ärzten nicht gestattet ist, für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern. Sie dürfen ihren Patienten ferner nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Leistungserbringer empfehlen oder an diese verweisen. Außerdem ist es Ärzten nicht gestattet, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder zu fordern, wenn damit der Eindruck entsteht, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung in berufswidriger Weise beeinflusst wird.

Einen ähnlichen Inhalt haben die Vorschriften des § 73 Abs. 7 SGB V, der sich an Vertragsärzte richtet, und des § 128 Abs. 2 SGB V, in dem die Fälle der Unzulässigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten geregelt ist. Das Ziel des Gesetzgebers dahinter ist, die Beeinflussung und Gewährung finanzieller Vorteile für Verordner im Zusammenhang mit der durch sie veranlassten Versorgungsleistung für Hilfsmittel zu unterbinden.

Diese Normen untersagen nicht die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und anderen Leistungserbringern an sich, sondern nur Zuwendungen in Form der Gewährung unangemessener wirtschaftlicher Vorteile. Hierbei muss zwischen dem Ordnungs- bzw. Zuweisungsverhalten und dem zufließenden Vorteil eine Kausalität bestehen, d.h. die Zuwendung muss als Koppelungsgeschäft von der Patientenzuweisung bzw. der Verordnung im Sinne eines Gegenseitigkeitsverhältnisses abhängig gemacht werden.

Entscheidender Unterschied zwischen Strafbarkeit und Berufs-/Sozialrechtswidrigkeit ist das Erfordernis einer sog. Unrechtsvereinbarung. Für das Vorliegen eines strafbaren Verhaltens nach §§ 299a, 299b StGB ist sie erforderlich; für die berufs- und sozialrechtliche Unzulässigkeit einer Zusammenarbeit bedarf es nicht zwingend des Abschlusses einer solchen Vereinbarung, wonach die Vorteilsgewährung Gegenleistung für die getroffene Verordnungsentscheidung und damit die unlautere Bevorzugung im Wettbewerb ist.

Rechtsprechung zu Kooperation und Beteiligungen

Der Bundesgerichtshof hat in zwei wegweisenden Urteilen vom 13.01.2011 (I ZR 111/08 + 112/08) zur Kooperation in der Hörgeräteversorgung den Begriff des „Verweisens“ definiert. Er umfasst nicht nur die zwingende medizinische Überweisung, sondern sämtliche Empfehlungen anderer Leistungserbringer. Die Vorgaben der MBO-Ä sollen die unbeeinflusste Wahlfreiheit des Patienten in Bezug auf die Anbieter gesundheitlicher Leistungen gewährleisten. Diese sei schon dann beeinträchtigt, wenn ein Arzt seinem Patienten bestimmte Anbieter nahelegt oder empfiehlt, ohne danach gefragt oder um eine Empfehlung gebeten worden zu sein. Ein hinreichender Grund für eine Empfehlung – und damit für deren Zulässigkeit – könne sich aber aus der Qualität der Versorgung, der Vermeidung von Wegen bei gehbehinderten Patienten oder aus schlechten Erfahrungen ergeben, die Patienten bei anderen Leistungserbringern gemacht haben. Eine generelle Verweisung an bestimmte Anbieter ist demnach mit dem ärztlichen Berufsrecht unvereinbar, nur in bestimmten Ausnahmefällen ist sie erlaubt.

Problematisch ist nach wie vor die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Leistungserbringern an anderen Unternehmen des Gesundheitswesens. Das Oberverwaltungsgericht NRW (Urteil vom 06.07.2011 – 6t A 1816/09 T) hatte einen Sachverhalt zu beurteilen, in dem Ärzte und Apotheker sich an einem Arzneimittelhersteller beteiligt hatten, der Zytostatika zubereitete. Es hat dabei einen Verstoß u.a. der beteiligten Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie gegen § 31 Abs. 1 MBO-Ä bejaht, weil bei der Auslegung dieser Vorschrift auch zu berücksichtigen sei, dass sie in dem Abschnitt stehe, der mit „Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten“ überschrieben sei. Diese Vorschrift bezwecke somit, „den bösen Schein zu vermeiden“, der Arzt könne sich bei seinem Ordnungsverhalten auch von anderen Motiven – nämlich seinem Gewinnstreben – leiten lassen als von medizinisch indizierten und am Wohl des Patienten orientierten Gründen. Durch das Noch-Einmal-Mitverdienen des Arztes auf der Ebene der nicht ärztlichen Leistungserbringung werde das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Arztes und seine alleinige medizinische Motivation zur Verordnung zumindest erschüttert.

Drohende Konsequenzen bei unzulässiger Zusammenarbeit

Wird eine berufsrechtswidrige Kooperation festgestellt, kommen Ansprüche des benachteiligten Wettbewerbers auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz in Betracht, außerdem droht bei Wiederholungen die Verhängung eines Ordnungsgeldes.

Vergütungsrechtlich bedeuten Verstöße gegen § 128 SGB V den Verlust des Honoraranspruchs gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung.

Aus strafrechtlicher Sicht sind bei einem Verstoß gegen die seit 2016 geltenden Vorschriften der §§ 299a und b StGB die Verhängung einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren für die Verantwortlichen die Folge.

Grundregeln für die Zusammenarbeit im Netzwerk

Um jeglichen Korruptionsverdacht zu vermeiden, sind in einem Gesundheitsnetzwerk die folgenden Grundsätze zu beachten.

Die ärztliche Leistung und die dafür erbrachte Gegenleistung müssen in einem angemessenen, adäquaten Verhältnis zueinander stehen. Es muss sichergestellt sein, dass es sich bei Zahlungen an Ärzte ausschließlich um das Entgelt für die vertragliche Leistungserfüllung handelt und keineswegs die Verordnungs- oder Therapieentscheidung beeinflussen.

Wichtig an dieser Stelle: Die Antikorruptionsregelungen erfassen die angemessene Vergütung eines Arztes für Referententätigkeiten auf Fortbildungsveranstaltungen oder die Zahlung einer angemessenen Miete für vom Sanitätshaus oder dem Netzwerk selbst beim Arzt angemieteten Räumlichkeiten nicht. Auch Kosteneinsparungen, die durch das Netzwerk entstehen, sind zulässig, wenn z. B. gewährte Mengenrabatte auf alle Netzwerkmitglieder gleichermaßen umgelegt werden.

Kooperationsvereinbarungen sollten – einschließlich der Berechnung von Finanzflüssen – schriftlich und vollständig dokumentiert werden, um die Geschäftsverbindungen jederzeit transparent nachvollziehen zu können. Des Weiteren muss die Einschreibung des Patienten, sofern er die Leistungen eines Netzwerkes für sich in Anspruch nehmen möchte, schriftlich dokumentiert werden.

Es muss weiterhin unbedingt sichergestellt werden, dass das Wahlrecht der Versicherten – gesetzlich normiert in §§ 2 Abs. 3, 33 Abs. 6, 76 SGB V – nicht in unzulässiger Weise durch die Einschreibung in ein Netzwerk eingeschränkt wird. Der Versicherte muss ordnungsgemäß über seine Handlungsoptionen aufgeklärt werden, d. h. ihm muss erklärt werden, dass er unter allen am Markt tätigen Leistungserbringern auswählen und seine Einschreibung in das Netzwerk jederzeit wieder rückgängig machen kann.

Festzuhalten ist also, dass alle Kooperationsformen, bei denen die obersten Handlungsmaximen des Patientenwohls und der Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gesichert und transparent nachvollziehbar sind, keinen rechtlichen Zulässigkeitsbedenken begegnen.

Timm Laue-Ogal
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
www.anwaeltelhaus.net